

**Geologisches Büro
Dr. Heinrich Jäckli AG**

8049 Zürich Limmattalstr. 289
5400 Baden Kronengasse 39

**Öffentliche
Grundwasser- und Quellfassungen
auf dem Gemeindegebiet
Buttwil / AG**

Schutzzonenreglement

15. Oktober 1990

GEMEINDE BUTTWIL / AG

SCHUTZZONENREGLEMENT

FUER DIE QUELLEFASSUNGEN WIDEHAU, BRUEDERHOLZ,
BLATTBRÜNNELI, EIWEID (WV BUTTWIL)
STÖTZ "SÜD", BRUEDERHOLZWEID (WVG MURI)

UND DIE GRUNDWASSERFASSUNGEN BUCHEN (WV BUTTWIL)
UND STÖTZ (WVG MURI)

IN DER GEMEINDE BUTTWIL / AG

vom 15. Oktober 1990

Vorprüfung gem. Gewässerschutzgesetzgebung

durchgeführt am: 27. Feb. 1991

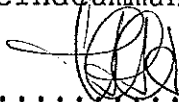
AARG. BAUDEPARTEMENT
ABTEILUNG UMWELTSCHUTZ



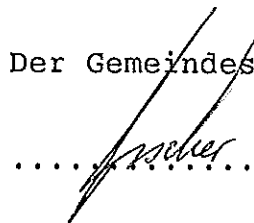
11. März 1991

Vom Gemeinderat Buttwil verfügt am:

Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:



Rechtliche Grundlagen

- Art. 1.1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) vom 8. Oktober 1971, Art. 30.
- 1.2 Einführungsgesetz zum Eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977, Art. 36.
- 1.3 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 16. Januar 1978, Art. 8.
- 1.4 Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981.
- 1.5 Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) vom 9. Juni 1986.
- 1.6 Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutz-zonen und Grundwasserschutz-arealen, Bundesamt für Umweltschutz, 1982.
- 1.7 Eidg. Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, April 1982.

Gegenstand, Planunterlagen

Art. 2.1 Das Reglement bezieht sich auf folgende Quell- und Grundwasserfassungen:

Quellfassungen: Widehau	}	WV Buttwil
Bruederholz		
Blattbrünneli		
Eiweid		

Stötz "Süd"	}	WVG Muri
Bruederholzweid		

Grundwasserfassungen: Buchen	(WVG Buttwil)
Stötz	(WVG Muri)

- 2.2 Grundlage für die Ausscheidung der Schutzzonen bildet der Geologisch-hydrologische Bericht des Geologischen Büros Dr. H. Jäckli AG vom 25. Juli 1990. Für die Begrenzung der Schutzzonen sind die Schutzzonenpläne 1:1000 bzw. 1:5000 (Beilage) des Geologischen Büros Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich und Baden, vom 15. Oktober 1990 massgebend.
- 2.3 Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

Zone S III, "weitere" Schutzzone

Art. 3 In der Zone S III gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 3.1 Industrielle und gewerbliche Bauten und Anlagen (z.B. auch landwirtschaftliche Siedlungen), in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen oder gelagert werden, sind verboten.
- 3.2 Unter den Grundwasserspiegel reichende Bauten sind verboten.
- 3.3 Während der Ausführung von Hoch- und Tiefbauten gelten die im Anhang 1 aufgeführten Bestimmungen.
- 3.4 Offene Materiallager von wassergefährdenden Stoffen sind verboten.
- 3.5 Kiesgruben, Sandgruben, und andere Materialentnahmen sind verboten.
- 3.6 Auffüllungen oder Deponien sind nur mit nicht wassergefährdendem, unlöslichem Material zugelassen und bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- 3.7 Landwirtschaftliche Nutzung ist unter den nachstehenden Einschränkungen erlaubt.

Beim Ackerbau sind Bracheperioden durch den Anbau von geeigneten Gründungs- und Zwischenfutterpflanzen auf das Minimum zu beschränken.

Zu beachten sind die im nachgeführten Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Beschränkungen. Produkte, die einem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen ent-

sprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis mit einem Signet gekennzeichnet. Es gilt die gemäss Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis laufend nachgeführte Liste (Stand 1988/89: vgl. Liste im Anhang 2).

Das Ausbringen und Beseitigen von Dünge- und Spritzmitteln über das Mass der landwirtschaftlichen Bedürfnisse ist verboten. Insbesondere darf keine Jauche auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden ausgebracht werden. Vom 1. November bis 1. März ist das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngern verboten.

Bei der Düngung sind die Düngungsnormen der eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten einzuhalten.

Das Ausbringen von Klärschlamm ist verboten.

Die Zwischenlagerung von Mist im Feld ist verboten.

3.8 Die forstliche Nutzung ist gestattet. Die Verjüngung des Waldes hat möglichst kleinflächig zu erfolgen.

3.9 Bezüglich der Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln gelten die Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) vom 9.6.1986, Anhang 4.3, sowie die Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz.

Die Zulässigkeit der verwendeten Mittel geht aus den Weisungen des Kantonsoberförsters betreffend Schutz des liegenden Holzes im Wald und die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Wald hervor.

3.10 Die Anwendung von Holzschutzmitteln gemäss Anhang 4.4 der StoV ist verboten.

3.11 Pflanzenschutzmittel nach Anhang 4.3 der StoV dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten. Sie dürfen insbesondere nur verwendet werden:

- a. für die Behandlung von Holz, das durch Naturereignisse beeinträchtigt ist;
- b. für die Behandlung von geschlagenem Holz auf dazu geeigneten Plätzen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann. Die vom Förster dafür beanspruchten Lagerplätze sind durch einen Geologen einer Eignungsprüfung zu unterziehen. Diese wird durch den Gemeinderat veranlasst. Ueber die Eignung eines Platzes entscheidet letztlich die kantonale Gewässerschutzfachstelle nach Absprache mit dem Geologen.
- c. in forstlichen Pflanzgärten;
- d. bei Wieder- und Neuanpflanzungen oder Naturverjüngungen;
- e. gegen Waldschäden, die auf Einwirkungen von Schadstoffen zurückzuführen sind.

3.12 Die Waldwege sind mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge (insbesondere Tankfahrzeuge) zu belegen. Der forstwirtschaftliche Verkehr sowie Fahrten im Interesse der Wasserversorgung sind gestattet. Fahrten im öffentlichen Interesse können vom Gemeinderat bewilligt werden.

Für den Erlass von Verkehrsbeschränkungen auf Waldwegen (Gemeindestrassen) ist der Gemeinderat zuständig.

3.13 Die Erstellung neuer befestigter Waldwege hat im Einvernehmen mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu erfolgen.

Zone S II, "engere" Schutzzone

Bei der Grundwasserfassung Stötz kann aus hydrogeologischen Gründen (artesisches Grundwasservorkommen mit sehr mächtigen, schlecht durchlässigen Deckschichten) auf die Errichtung einer Schutzzone S II verzichtet werden.

Art. 4 Zusätzlich zu den in Art. 3 aufgeführten Bestimmungen gelten in der Zone S II folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 4.1 Wasserwerksfremde Hoch- und Tiefbauten sind verboten.
- 4.2 Abwasserleitungen sind verboten.
- 4.3 Die Flurwege sind mit einem allgemeinen Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen (Ausnahme: Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr und Zubringerdienst zur Fassungsanlage).
- 4.4 Landwirtschaftliche Nutzung ist unter Einschränkungen erlaubt.

Die entsprechenden Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes und anderer Stellen über die Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln sind einzuhalten. Insbesondere gilt Art. 3.7 des vorliegenden Reglementes.

4.5 In der Zeit vom 15. März bis 1. November kann das Ausbringen von Jauche auf Zusehen hin unter folgenden Einschränkungen zugelassen werden:

- Pro Gabe dürfen nicht mehr als 25 - 30 m³ je ha ausgebracht werden. Pro Jahr sind maximal zwei bis drei Gaben zulässig, welche gleichmässig zu verteilen sind.
- Erdverlegte Leitungen für Jauche sind nicht gestattet.
- Das Ausbringen von Jauche während oder unmittelbar nach schweren Regenfällen ist verboten.

4.6 Das Ausbringen von Mist ist pro Jahr auf eine Gabe zu max. 20 t/ha beschränkt. Das Anlegen von Feldmiststöcken ist verboten.

4.7 Der Obstanbau ist gestattet, sofern er nach den Regeln der "Integrierten Obstproduktion" erfolgt.

Die Pflanzenschutzempfehlungen für den Erwerbs-Obstanbau der Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil, sowie die Integrierten Pflanzenschutzempfehlungen der Kantonalen Zentralstelle für Obstbau, Liebegg, sind einzuhalten. Es dürfen nur IP-Präparate angewendet werden.

4.8 Der Waldbestand muss erhalten bleiben, Rodungen sind verboten. Die waldbauliche Tätigkeit hat naturgemäss zu erfolgen.

4.9 Jede Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln ist verboten. In der Zone S II gelagertes Holz darf nicht behandelt werden.

4.10 Das Erstellen von unbefestigten Wegen (Maschinenwege) ist im Einvernehmen mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle möglich.

4.11 Rinden- und Hackschnitzelhaufen sind verboten.

4.12 Das Aufstellen von Mannschafts- und Werkwagen ist verboten, oder die Wagen sind mit entsprechenden Schutzvorkehrungen (Auffangwannen) auszurüsten. Fahrzeuge und Maschinen dürfen nicht unbeaufsichtigt innerhalb der Zone S II abgestellt werden.

4.13 Die Abgrenzung der Zone S II ist zu markieren.

Zone S I, "Fassungsbereich"

Art. 5 Zusätzlich zu den in den Art. 3 und 4 aufgeführten Bestimmungen gelten in der Zone S I folgende Nutzungsbeschränkungen:

5.1 Ausser Dauerwiesen, Bäumen und Sträuchern ist jede Nutzung untersagt. Insbesondere ist verboten:

- das Erstellen von wasserwerksfremden Bauten, Anlagen und Materiallagern aller Art,
- jede Lagerung von Holz,
- jegliche Verletzung der Humusschicht bzw. der Grasnarbe und des Waldbodens,
- Weidegang,
- jede Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Forstchemikalien oder Herbiziden.

5.2 Die Zone S I ist innerhalb des Waldes zu markieren. Ausserhalb des Waldes veranlasst der Gemeinderat die Einzäunung der Zone S I, falls dies zur Durchsetzung der Nutzungsbeschränkungen erforderlich ist.

5.3 Die Zone S I der Quellfassung Eiweid ist durch die Gemeinde zu erwerben.

Spezielle Bestimmungen

Art. 6 In Anwendung der vorstehenden Nutzungsbeschränkungen und Vorschriften ordnet der Gemeinderat Buttwil nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglementes folgende Massnahmen an:

- 6.1 Bestehende Strassen in der Zone S II sind z.B. über seitliche dichte Halbschalen zu entwässern. Das anfallende Strassenwasser ist in dichten Gerinnen bis ausserhalb der Zone S II zu führen.

Schlussbestimmungen

- Art. 7.1 Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der "Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen" des Bundesamtes für Umweltschutz Wald und Landschaft, 1982, jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen Gewässerschutzfachstelle festgelegt und vom Gemeinderat Buttwil verfügt.
- 7.2 In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Buttwil, im Einvernehmen mit der zuständigen Gewässerschutzfachstelle, Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.
- 7.3 Die Nutzungsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.
- 7.4 Die Schutzzonen sind in den Waldwirtschaftsplan aufzunehmen.
- 7.5 Der Gemeinderat Buttwil ist für den Vollzug dieses Reglementes zuständig.

A N H A N G 1

Gewässerschutz auf der Baustelle im Bereich von Schutzzonen

Während der Ausführung zulässiger Bauten im Bereich der Schutzzonen sind folgende Gewässerschutzmassnahmen zu beachten:

- Die Baumaschinen sind abends und wochenends abseits der Baugrube resp. ausserhalb der Schutzzonen abzustellen. Für Grossbaustellen sind Installationsplätze einzurichten.
- Reparaturen und Reinigungsarbeiten an Maschinen und Fahrzeugen dürfen auf der Baustelle selbst nicht ausgeführt werden.
- Für das Auftanken der Maschinen und Fahrzeuge sind spezielle, mit den vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen versehene Baustellentanks zu verwenden. Oelfässer dürfen nicht verwendet werden.
- Kannen, Kanister usw. mit Schmiermitteln und anderen, das Grundwasser gefährdenden Flüssigkeiten dürfen nicht auf der Baustelle herumliegen. Sie müssen in Oelwannen mit 100% Auffangvolumen und unter Verschluss aufbewahrt werden.
- Bauabfälle dürfen keinesfalls als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
- Für die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker sind Mulden bereitzustellen.
- Falls eine Betonmischmaschine zum Einsatz gelangt, ist der Platz, auf welchem die Betonmischmaschine zu stehen kommt, dicht zu gestalten. Die anfallende Bojake ist vor dem Ableiten in Absetzbecken zu reinigen. Sie darf weder in die Kanalisation noch in ein öffentliches Gewässer abgeben werden.
- Die Lagerung oder Verwendung geölter oder geschmierter Spundwände im Bereich von Schutzzonen ist verboten.
- Baulatrinen müssen an die Kanalisation angeschlossen werden.
- Eingriffe ins Grundwasser wie z.B. Pfahlfundationen, Spundwände, und Grundwasserhaltungen, dürfen nur vorgenommen werden, wenn dafür eine Bewilligung des Kantonalen Baudepartementes vorliegt.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Kantonale Zentralstelle für Pflanzenschutz Aargau, Landw. Schule, 5630 Muri/AG

LISTE DER PFLANZENSCHUTZMITTEL, DEREN ANWENDUNG IN DER GANZEN SCHUTZZONE S VON GRUND- UND QUELLWASSERFASSUNGEN VERBOTEN IST

Liste erstellt gemäss Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis 1988/89

Wirkstoff	Einsatzbereich	Kulturen	Mittel Präparat	Firma	Wirkstoffgehalt	Giftklasse	Anwendung als
Aldicarb	Insektizid und Nematizid	Rübenbau Gartenbau Baumschulen	TEMIK 10 G	Sandoz Rhône-Poulenc	10 %	2	Mikrogranulat zum Streuen
Dazomet DMT	Fungizid und Nematizid	Gemüsebau Erdbeeren Baumschulen	FONGOSAN BASAMID- GRANULAT DAZOMET	Plüss-Stauffer BASF Maag Sandoz Plüss-Stauffer Leu-Gygax	85 % 98 %	3 3	Streupulver Streupulver
Dimefuron + Carbetamid	Herbizid	Raps	PRADONE TS	Sandoz Rhône-Poulenc	25 % +50 %	5	WP zum Spritzen
Metazachlor	Herbizid	Raps Gemüsebau Erdbeeren	BUTISAN S	BASF Maag	43.1 % 500 g/l	5 S	SC zum spritzen
Metazachlor + Napropamid	Herbizid	Raps	DEVRIKOL PLUS	Siegfried	10 % (110 g/l) +32 % (351 g/l)	frei	SC zum Spritzen
Metazachlor + Orbencarb	Herbizid	Kartoffeln	TALIS	Siegfried	44.9 % (500 g/l) +15.4 % (172 g/l)	4	SC zum Spritzen
Dryzalin + Diuron	Herbizid	Obstbau Rebbau Spargeln	DUOPAN	Maag	42.0 % O. +33.3 % D.	4	WP zum Spritzen
Oxadixyl (+ and. AS)	Fungizid	Kartoffeln	SANDOFAN YM	Sandoz	8 % (+ and. AS)	4	WP zum Spritzen
Sethoxidim	Herbizid	Feldbau Gemüsebau Erdbeeren	GRASIDIN	Siegfried	20 %	4	EC zum Spritzen
TCA	Herbizid	Rübenbau Raps Brache	TCA NATA QUECKEN- VERTILGER	diverse Firmen	91 - 97 %	5	WG zum Spritzen
Triclopyr	Herbizid	Wiesen Weiden	GARLON 3 A	Maag	44.4 % 360 g/l	3	EC zum Spritzen